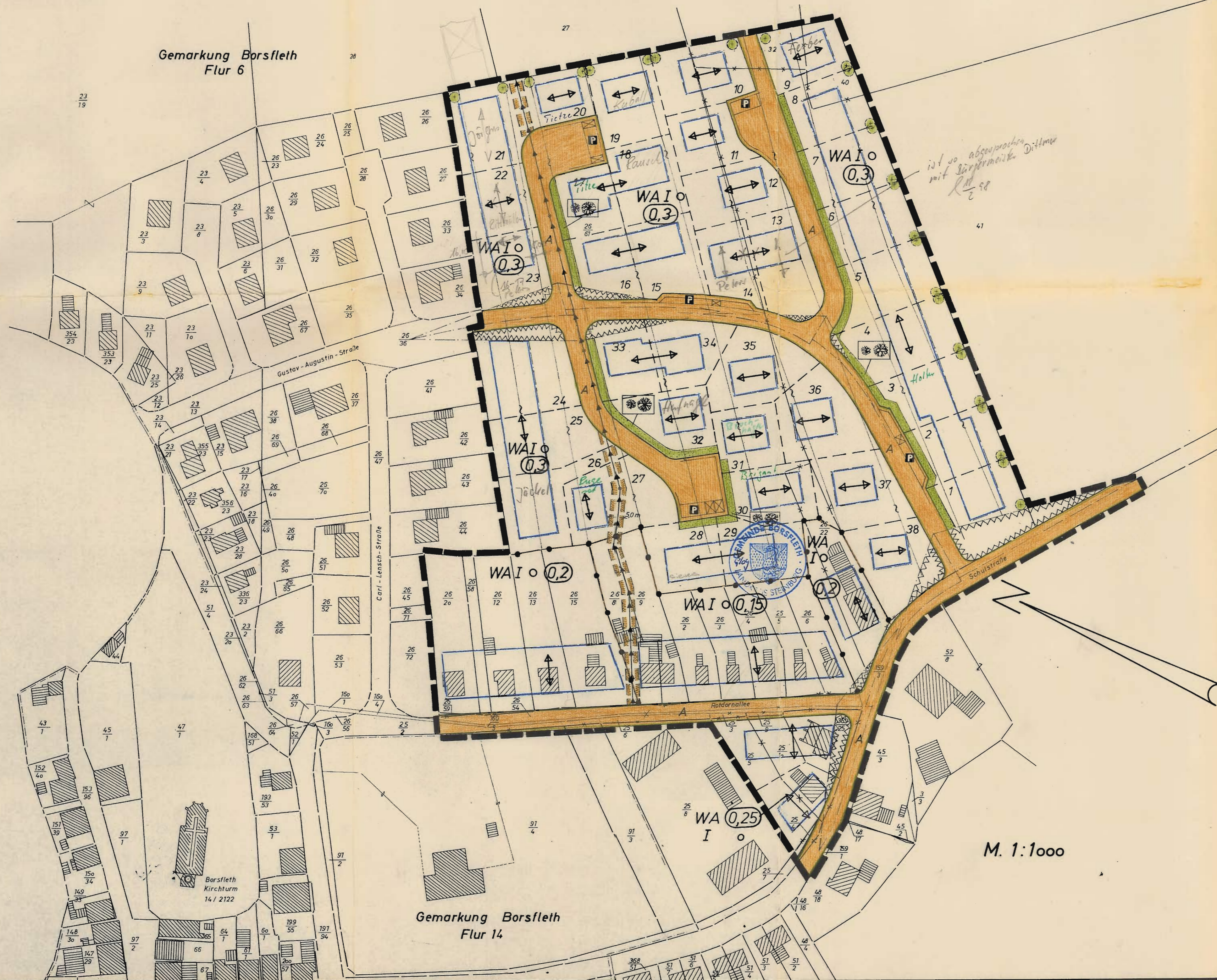


Satzung der Gemeinde Borsfleth über den Bebauungsplan Nr.2 „Eltersdorfer Land“

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. IS 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOBl. Schl.-H.S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9.12.1960 (GVOBl. Schl.-H.S. 198) u. § 9 (2) BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung v. 5.7.1977 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 2 Borsfleth, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Textteil B, erlassen.

Teil - A - Planzeichnung



M. 1:1000

Zeichenerklärung:

Festsetzung nach § 9 BBauG

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG

WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

z.B. (0.3) Geschosßflächenzahl als Höchstgrenze § 20 BauNVO

I Zahl der Vollgeschosse § 18 BauNVO

O Offene Bauweise § 22 BauNVO

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 Abs. 4 BauNVO

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG

— Baugrenze, die nicht überschritten werden darf § 23 Abs. 3 BauNVO

von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

Bäume und Sträucher (Pflanzpflicht) gemäß 4.) Text § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

Bäume, gemäß 5.) Text

Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG

←→ Firstrichtung

Verkehrsflächen, einschließlich der öffentl. Parkflächen § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG

— Straßenverkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie

— öffentl. Parkflächen

— Grundstückszufahrten

Zu belastende Grundflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

— mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Darstellungen ohne Normcharakter

— vorhandene Grundstücksgrenzen

— aufzuhebende Grundstücksgrenzen

— in Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke

26/ Flurstücksnummer

A Straßenbezeichnung

1-38 Nr. der Baugrundstücke

— Sichtdreieck

— vorhandene baul. Anlagen

— Gruppe = Wassergraben Hinweis: besonders schwierige Gründung u. Fundamentierung

— Oberflächenwasserleitung

Straßenquerschnitt M. 1:100

A (mit □)

— 150 — 5,50 m — 200 m — 150

— 10,50 m

Teil-B-Text

Siehe auch Änderung hinten in der Abk. 10.9.94

1.) Grundstücks-Nr.	Dachform	Dachneigung	Dachfarbe
1-38	Satteldach	35°-45°	dunkelanthrazit

2.) Garagen und Nebenanlagen müssen in Material und Gestaltung dem Hauptgebäude angepaßt werden.

3.) In den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen ist eine gärtnerische Nutzung möglich. Der Bewuchs darf jedoch die Höhe von max. 70 cm nicht überschreiten.

4.) Für den geplanten Grünstreifen zwischen Straße und Hausgrundstücken sind: gefüllte Süßkirschen (*Prunus avium, Plena*) Heister 150-200 im Abstand von 8,00 m einreihig zu pflanzen.

5.) Am Außenrand des Baugebietes im Norden u. Osten sind je Grundstück: je 2 Expl. Krimlinde (*Tilia euchlora*) Heister 150-200 zu pflanzen. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

6.) Einfriedigung: Straßenseitige Grundstücke max. Höhe 0,70 m zulässig

Bebauungsplan Nr.2 der Gemeinde Borsfleth „Eltersdorfer Land“ Kreis Steinburg M. 1:1000

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 u. 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.5.1975

Borsfleth, den 11. Sep. 1979
 Der Planverfasser: Der Kreisarchitekt des Kreises Steinburg in Auftrag
 Gezeichnet: [Signature] Bürgermeister

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 5.7.1977 gebilligt. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 5.7.1977 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Borsfleth, den 11. Sep. 1979

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 21.4.1977 bis 20.5.1977 nach vorheriger am 12.4.1977 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Borsfleth, den 11. Sep. 1979

Der katastermäßige Bestand am 6.9.1977 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Itzehoe, den 14.9.1977

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 19.2.1980 Az. 6120-03-II.2-36 erteilt. Borsfleth, den 14. APR. 1980

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom ... Az. ... bestätigt. Borsfleth, den 14. APR. 1980

Die Bebauungsplanung des B-Planes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Borsfleth, den 14. APR. 1980

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung u. Text, sowie die beigefügte Begründung sind am 19. APR. 1980 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung öffentlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus. Borsfleth, den 22. APR. 1980